
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



17. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 18.02.2010

Nummer 07

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 10.02.2010 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-5
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald 6-8
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald 9-11
- Bekanntmachung Auslegung Beteiligungsbericht 2008 12

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

+ + + **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD + + +

Sitzung des Kreistages am 10.02.2010
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst (in die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Dezernat I - Büro Kreistag, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben Einsicht genommen werden):

1. Zukünftige Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Vorl.-Nr. 2010/002-1

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag begrüßt die Bestrebungen auf Bundesebene
 - 1.1 die Optionsmöglichkeiten auszuweiten (siehe Beschluss des Kreistages vom 09.07.2008, Beschluss Nr. KT 2008/070) und
 - 1.2 durch eine Grundgesetzänderung eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen für das Fortbestehen der ARGEn zu schaffen.
2. Da jedoch unklar ist, ob und in welchem Zeitraum eine verbindliche Regelung möglich und die Organisation der Grundsicherung nach wie vor offen ist, soll entsprechend der Planung der Bundesagentur für Arbeit eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung vorbereitet werden:
 - 2.1 Der Landrat wird vorsorglich zur Wahrung von Kündigungsfristen beauftragt, die organisatorischen Voraussetzungen für eine getrennte und eigenständige Aufgabenwahrnehmung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu schaffen.
 - 2.2 Der Kreistag lehnt eine Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe der von der Bundesregierung erarbeiteten Vereinbarung über die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab.
 - 2.3 Der Landrat hat sicherzustellen, dass die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ohne Qualitätsverlust bürgernah weitergeführt werden.
 - 2.4 Der Landrat hat den Kreistag regelmäßig über die aktuelle Entwicklung in Kenntnis zu setzen.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorl.-Nr. 2010/007

Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.01.2010 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorl.-Nr. 2010/012

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald.

4. Petition gegen die Versagung einer Genehmigung zur Errichtung eines Wochenendhauses, Vorl.-Nr. 2010/017

Der Kreistag beschließt:

1. Dienstpflichtverletzungen sind nicht ersichtlich. Insofern wird die Petition zurückgewiesen.
2. Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, den Petenten in geeigneter Weise über die Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

**5. Antrag der Fraktion UBL-GRÜNE/B 90
Änderung bei der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages, Vorl.-Nr. 2010/018**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Birgit Uhlworm wird anstelle von Herrn Werner Brömme als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Werner Brömme als zweiter Stellvertreter in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
2. Herr Werner Brömme wird anstelle von Herrn Frank Selbitz als stimmberechtigtes Mitglied, Herr Frank Selbitz als Stellvertreter und Herr Lutz Krause als dritter Stellvertreter in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus berufen.

**6. Antrag der SPD- und CDU-Fraktion
Überprüfung der Kreistagsmitglieder und der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die vom Kreistag gewählt wurden, auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR und dessen Nachfolger, dem AfNS, Vorl.-Nr. 2010/020**

Der Kreistag beschließt:

1. Gemäß §§ 19, 20, 21 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vom 20.12.1991 veranlasst die Vorsitzende des Kreistages eine Überprüfung aller Kreistagsmitglieder und der vom Kreistag gewählten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR und seiner Nachfolgeorganisation.
2. Der Kreistag wählt eine unabhängige Kommission aus drei Mitgliedern, die weder

dem Kreistag noch seinen Ausschüssen angehören dürfen.

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Kreistages Dahme-Spreewald. Die Kommissionsmitglieder werden ehrenamtlich tätig und erhalten Auslagenersatz nach den Regelungen des BRKG. Ihnen steht die Nutzung von Diensträumen der Verwaltung des Landkreises zu.

3. Die eingehenden Unterlagen leitet die Vorsitzende des Kreistages ungeöffnet der gewählten Kommission zu.

Die Kommission nimmt vertraulich Einsicht in das Ergebnis der Überprüfung und lädt, sofern erforderlich, zwingend das betroffene Kreistagsmitglied oder gewählte Jugendhilfeausschussmitglied zu einem persönlichen Gespräch.

Die Kommission gibt eine Empfehlung für das weitere Vorgehen.

Über die ausgesprochene Empfehlung werden zunächst ausschließlich die Kreistags- und die/der Fraktionsvorsitzende der betroffenen Fraktion informiert.

Anschließend ist der Kreistag in geeigneter Form, zu unterrichten.

4. Die vorstehende Regelung gilt für alle ab Beschluss tätigen Kreistagsmitglieder und die gewählten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied des Kreistages sind, sowie auch für nachrückende Kreistagsabgeordnete und Jugendhilfeausschussmitglieder, die 1990 älter als 18 Jahre waren.
5. Der Landrat wird ersucht, eine entsprechende Überprüfung für seine Beigeordneten zu veranlassen.

**7. Antrag der SPD-Fraktion
Änderung in der Besetzung des Gesundheits- und Sozialausschusses, Vorl.-Nr. 2010/022**

Der Kreistag beschließt:

Frau Jutta Kutzt wird anstelle von Frau Martina Schneider als sachkundige Einwohnerin in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.

**8. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD, UBL-GRÜNE/B 90 und FDP
Schienenanbindung des Flughafens Berlin-Brandenburg - insbesondere Südost - Ostanbindung, hier: Schreiben an das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Vorl.-Nr. 2010/021**

Der Kreistag beschließt das Schreiben an das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 3 wird die Angabe „Bürgerentscheid,“ gestrichen.
 - b) Bei § 14 werden die Worte „Aufwendungsersatz und“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe „§ 15 Gleichstellungsbeauftragte“ wird die Angabe „**§ 15a Integrationsbeauftragte**“ eingefügt.
 - d) Bei § 16 wird nach dem Wort „Sorben“ das Wort „**(Wenden)**“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Bürgerentscheid,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „**vorberatend**“ eingefügt.

3. § 4 Abs. wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Formulierung „Der Kreisausschuss entscheidet“ wird das Wort „**insbesondere**“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe e) wird ersatzlos aufgehoben.
 - cc) Buchstabe f) wird zu Buchstabe e).
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Als solche“ durch die Wörter „**Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf**“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.**
- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Maßstab für die Angemessenheit ist die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald. Sofern die gesamten monatlichen Vergütungen, die der Vertreter erhält, über die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung eines Kreistagsabgeordneten hinausgehen, sind diese als unangemessen anzusehen.“**

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 werden die Formulierung „auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die im Landkreis lebenden Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt durch die Worte **„öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit“**.

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Integrationsbeauftragte**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine ehrenamtliche Beauftragte zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund, sofern der Landrat die Aufgaben nicht der Gleichstellungsbeauftragten überträgt.**
- (2) Für die Rechtsstellung der Integrationsbeauftragten gilt im Übrigen § 15 dieser Satzung entsprechend.“**

7. § 21 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich zwei Werkzeuge vor den Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann an nachfolgenden Orten des Landkreises**

Dahme-Spreewald auszulegen:

- **Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Büro des Kreistages**
- **Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14, Bürgerinformation**
- **Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle**
- **Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.“**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 11.02.2010



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 11.02.2010



S. Loge
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle „Lausitz“ in Cottbus und die Rettungswachen in Schönefeld, Schulzendorf, Königs-Wusterhausen, Lübben, Goyatz, Leibsch, Luckau, Teupitz, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarztfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	319,30 €
- eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	319,30 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	152,20 €

- eines Notarztes	d	180,00 €
- eines Notarzwagens (a + d)	e	499,30 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	172,90 €
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	172,90 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	f	0,29 €
-----------------------------	---	--------

(3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarzwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein dies rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 21 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald vom 17.12.2008 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 11.02.2010



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 11.02.2010



S. Loge
Landrat

Bekanntmachung

Gemäß §§ 82 und 83 i.V.m. § 98 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird bekannt gemacht, dass durch den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 10.02.2010 der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Dahme-Spreewald an Unternehmen und Einrichtungen in Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2008 zur Kenntnis genommen wurde.

Der Beteiligungsbericht wird

vom 24.02.2010 bis zum 10.03.2010

öffentlich ausgelegt.

Einsicht kann jeweils

**montags bis donnerstags von
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in den nachfolgend genannten Verwaltungsstellen

- Landkreis Dahme-Spreewald
Bereich wirtschaftliche Beteiligungen und Tourismus
Zimmer 306
Reutergasse 12
15907 Lübben
- Landkreis Dahme-Spreewald
Verwaltungsstelle Beethovenweg - Info
Beethovenweg 14
15907 Lübben
- Landkreis Dahme-Spreewald
Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen
Poststelle
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
- Stadt Luckau
Hauptamt
Zimmer 107 / 1.Etage
Am Markt 34
15926 Luckau

genommen werden.

Lübben, den 18.02.2010



S. Loge
Landrat